

## Vergleiche:

§§ 4 Abs. 2 und 33 StVG  
§ 42 der 1. DB zum StVG  
Ziff. 2.22. SVZO  
Ziff. 15 UHVO

## Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.4.4

StVG-Kommentar, insbes. § 33

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

Artikel und Broschüren

MARTENS/ERNST, Untersuchungshaftvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik, Mdi — PA, 1981, insbes. Abschn. 4.5

### 2.9. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs

gegenüber Strafgefangenen/Verhafteten,

Anwendungsvoraussetzungen und Hilfsmittel

Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs (ohne oder mit Hilfsmitteln) sind nur zulässig, wenn auf andere Art und Weise

— ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder

— ein Fluchtversuch SG/VH nicht verhindert oder

— Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit

nicht beseitigt werden können.

Hilfsmittel:

Φ Schlagstock (starr oder einschiebbar);

<0> Fesseln (Hand- und Fußfesseln), Fesselungsjacke, Führungskette;

Φ Diensthunde.

Die Anwendung von Hilfsmitteln ist anzudrohen, sofern nicht eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden ist.